

Berufsfeld Polizei: Empfohlene Kompetenzen zu geschlechtsspezifischer, sexualisierter und häuslicher Gewalt

Im vorliegenden Dokument werden Kompetenzen zu geschlechtsspezifischer, sexualisierter und häuslicher Gewalt aufgezeigt, die für die Polizei relevant sind. Die Empfehlungen richten sich an Ausbildungsverantwortliche an den Polizeischulen, dem Nationalen Polizei-Institut und den Fachhochschulen sowie an Mitarbeitende der Polizeikorps und sollen dabei helfen, Aus- und Weiterbildungslehrgänge zu gestalten, Lerninhalte zu definieren sowie den individuellen Weiterbildungsbedarf einzuschätzen.

Kompetentes Handeln durch Fachpersonen ist ein zentrales Element in der Bekämpfung und Prävention von geschlechtsspezifischer, sexualisierter und häuslicher Gewalt. Diese Gewaltformen verursachen grosses Leid, verletzen die Menschenrechte und verhindern die Gleichstellung der Geschlechter.

Erarbeitet im Rahmen des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)

Stand: Juni 2024



ZU DIESEM DOKUMENT

Die Minimalstandards für die Aus- und Weiterbildung von verschiedenen Berufsgruppen bezüglich geschlechtsspezifischer, sexualisierter und häuslicher Gewalt zeigen die thematischen Inhalte und Kompetenzen auf, die für die jeweilige Berufsgruppe als Grundlagenwissen während der Ausbildung resp. als spezifisches Fachwissen in Aus- oder Weiterbildung vermittelt werden sollten. Diese Minimalstandards richten sich sowohl an Ausbildungsinstitutionen,¹ um Aus- und Weiterbildungslehrgänge entsprechend auszugestalten, als auch an Berufsfachpersonen und Arbeitgebende, um den individuellen Weiterbildungsbedarf einzuschätzen.

Die Minimalstandards entsprechen den international gültigen Anforderungen der Istanbul-Konvention. Diese schützt Frauen und Mädchen, Männer und Jungen sowie trans, intergeschlechtliche und nonbinäre Menschen vor Gewalt.

Die Minimalstandards wurden durch das EBG zusammen mit Vertretungen aus Bund und Kantonen sowie der Zivilgesellschaft entworfen. Fachinstitutionen und Fachpersonen haben diese anschließend vervollständigt. Sie werden laufend weiterentwickelt, entsprechende Hinweise bitte per Mail an fg@ebg.admin.ch.

FACHPERSONEN FÜR AUS- UND WEITERBILDUNGSMODULE BEZIEHEN

Es gibt bereits zahlreiche Angebote an Aus- und Weiterbildungsmodulen zum Thema. Bei Bedarf an externen Fachpersonen helfen die kantonalen Gleichstellungsbüros, Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt oder Opferhilfe-Beratungsstellen gerne weiter; sie verfügen über entsprechende Netzwerke (kantonale Stelle abrufbar über www.equality.ch, www.skhg.ch und www.opferhilfe-schweiz.ch).

IMPRESSUM

Titel

Berufsfeld Polizei: Empfohlene Kompetenzen zu geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt

Herausgeber

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG)

Sprachversionen

Deutsch, Französisch und Italienisch

Gestaltung

moxi ltd., Biel/Bienne



Minimalstandards und
Übersichtsgrafiken auf
der EBG-Website

¹ Ausbildungsinstitutionen: Polizeischulen, Schweizerisches Polizei-Institut mit Nationaler Bildungsplattform Polizei NBPP, Fachhochschulen der Schweiz.
Gesetzliche Grundlagen: Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG, SR **412.10**); Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG, SR **414.20**); Bundesgesetz über die Weiterbildung (WeBiG, SR **419.1**).

ÜBERSICHT

THEMENSPEZIFISCHES WISSEN

Definitionen und rechtliche Grundlagen	SEITE 4
Ausmass und Betroffenheit der Bevölkerung	SEITE 6
Ursachen, Risiko- und Schutzfaktoren	SEITE 8
Gewaltformen und ihre Folgen	SEITE 9
Betroffenheit der Kinder von häuslicher und sexualisierter Gewalt	SEITE 10

BERUFSSPEZIFISCHE KOMPETENZEN

Sekundäre Viktimisierung verhindern	SEITE 11
Einvernahmen opfersensibel durchführen	SEITE 12
Risiko einschätzen und opfergerecht handeln/intervenieren	SEITE 14
Bei häuslicher Gewalt intervenieren	SEITE 15
Rechte von Kindern schützen, auch in Fällen häuslicher Gewalt	SEITE 16

Definitionen und rechtliche Grundlagen

INHALTE

- Begriffe «geschlechtsspezifische Gewalt» und «häusliche Gewalt»
- Gewaltkreislauf
- Relevante rechtliche Grundlagen in der Schweiz

WISSEN

ERLÄUTERUNGEN / BEISPIELE

Wissen, was unter geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt verstanden wird	<i>Je nach Geschlecht und Setting (häuslicher oder öffentlicher Raum, Freizeit oder Arbeitsplatz, Leben in Institutionen) unterschiedliche Betroffenheit von körperlicher, psychischer, sexualisierter und ökonomischer Gewalt, Stalking, Zwangsheirat, weiblicher Genitalverstümmelung, Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung, digitalen Gewaltformen.</i>
Kennen der Phasen der Gewaltspirale sowie der Dynamik von Partnerschaftsgewalt	<i>Phasen der Gewaltspirale sind Spannungsaufbau, Gewaltausbruch, Versöhnung.</i>
Kennen des erhöhten (Eskalations-)Risikos in Trennungssituationen	
Kennen der rechtlichen Grundlagen in der Schweiz	<i>Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention, <u>SR 0.311.35</u>), spezifische Artikel des StGB (<u>SR 311.0</u>) (insb. der Officialdelikte in Ehe und Partnerschaft und der Möglichkeit der Sistierung von Strafverfahren sowie der Anordnung von Lernprogrammen oder Beratungen gegen Gewalt gemäss Art. 55a StGB oder im Rahmen von familienrechtlichen Verfahren, Art. 181a StGB Zwangsheirat, Art. 182 StGB Menschenhandel), Sexualstrafrecht (inkl. Art. 94 Abs. 2 StGB), Jugendstrafrecht, die wichtigsten Opferrechte in Einvernahmen gemäss StPO (insb. Recht auf Schutzmassnahmen od. Begleitung durch Vertrauensperson), Gewaltschutznormen gemäss Art. 28b und 28c ZGB (<u>SR 210</u>), Opferhilfegesetz (<u>SR 312.5</u>), ausländerrechtliche Härtefallregelungen bei Zwangsheiraten und Opfern häuslicher Gewalt gemäss Art. 50 AIG (<u>SR 142.20</u>), Gleichstellungsgesetz (<u>SR 151.1</u>) in Bezug auf sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz.</i>
Wissen, wie die kantonsspezifischen Regelungen in den Polizeigesetzen lauten, auch in Bezug auf ein Bedrohungsmanagement	<i>Die Kantone GE, LU, NE, NW, OW, VD, VS, ZH haben derzeit ein spezifisches Gewaltschutzgesetz.</i>
Kennen der Leistungen durch die kantonalen Opferhilfe-Beratungsstellen sowie der Informationspflicht zu und Weiterleitung an Opferhilfe-Beratungsstellen	<i>Betroffene über die kantonale Opferhilfe-Beratungsstelle informieren, bei Bedarf auch über spezifische Angebote für Kinder.</i>
Wissen, dass bei involvierten Kindern in Fällen häuslicher Gewalt eine Gefährdungsmeldung an die KESB zu machen ist	<i>Immer wenn Kinder im Haushalt leben, sei es als Direktbetroffene oder als Zeuginnen und Zeugen von Gewalthandlungen.</i>
Wissen, dass Arbeitgebende nebst der allgemeinen Schutzpflicht nach OR verpflichtet sind, Arbeitnehmende vor sexueller Belästigung zu schützen	<i>Art. 328 Abs. 1 Obligationenrecht (OR; <u>SR 220</u>), Art. 6 Arbeitsgesetz (ArG; <u>SR 822.11</u>), Art. 4 Gleichstellungsgesetz (GIG; <u>SR 151.1</u>).</i>

GRUNDLAGEN & INFORMATIONEN

- humanrights.ch: www.humanrights.ch > Geschlechterspezifische Gewalt gegen Frauen
- EBG-Informationsblätter Häusliche Gewalt A1, A3, C1: www.ebg.admin.ch > Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt > Publikationen Gewalt gegen Frauen
- EBG-Übersicht zur nationalen und kantonalen Gesetzgebung zum Schutz gewaltbetroffener Personen: www.ebg.admin.ch > Gewalt gegen Frauen – Ausmass und Rechtslage
- Opferhilfe Schweiz: www.opferhilfe-schweiz.ch
- Schweizerische Kriminalprävention (SKP): Hate Speech / Hate Crime – Hassverbrechen gemäss Art. 261bis StGB erkennen und korrekt erfassen. Informationen für Polizistinnen und Polizisten (internes Dokument)
- Fachverband Gewaltberatung Schweiz (FVGS): www.fvgs.ch > Fachstellen
- Bildungsstelle Häusliche Gewalt: www.bildungsstelle-haeusliche-gewalt.ch
- Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung Schweiz: www.maedchenbeschneidung.ch
- Fachstelle Zwangsheirat: www.zwangsheirat.ch
- Bundesamt für Polizei (fedpol): www.fedpol.admin.ch > Menschenhandel
- Istanbul-Konvention: www.coe.int > Istanbul Convention
- Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz: www.sexuellebelastigung.ch; online-Beratung: www.belaestigt.ch
- Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG): www.skhg.ch > Leitfaden Kontakt nach häuslicher Gewalt
- Dachorganisation Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein (DAO): www.frauenhaeuser.ch

Ausmass und Betroffenheit der Bevölkerung

INHALTE

- Statistische Daten aus dem Hell- und Dunkelfeld
- Betroffenheit von verschiedenen Bevölkerungsgruppen
- Anzeigeverhalten bei Sexualdelikten

WISSEN

ERLÄUTERUNGEN / BEISPIELE

Kennen der Grössenordnung des Ausmasses von geschlechtsspezifischer, sexualisierter und häuslicher Gewalt in der Schweiz	<i>Im Hellfeld: jährlich gegen 9000 polizeilich registrierte Straftaten gegen die sexuelle Integrität, rund 20000 im Bereich häuslicher Gewalt, 15 % von erfassten Kindeswohlgefährdungen betreffen sexuellen Missbrauch / Ausbeutung. Im Dunkelfeld: jede fünfte Frau berichtet von erfahrener sexualisierter Gewalt, geschätzte 29 % der Kinder und Jugendlichen erleben körperliche Gewalt in der Familie.</i>
Wissen, dass Frauen, Männern, Kinder und Jugendliche, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen oder mit Migrationshintergrund sowie LGBTQ+-Menschen unterschiedlich von Gewalt betroffen sind	<i>Betroffene von Straftaten gegen die sexuelle Integrität sind zu 87 % Frauen, von Gewaltdelikten im öffentlichen Raum sind es zu 69 % Männer, 75 % der von Partnerschaftsgewalt Betroffenen sind Frauen, Menschen mit Behinderungen oder LGBTQ+-Menschen sind signifikant häufiger von Gewalt betroffen, geschätzte 22 400 Frauen und Mädchen in der Schweiz sind von Genitalverstümmelung (FGM) betroffen oder davon bedroht. Jährlich werden rund 200 Fälle von Menschenhandel (oft Frauen in Zwangsprostitution) bekannt.</i>
Kennen der möglichen Gründe der geringen Anzeigebereitschaft bei Sexualdelikten	<i>Nur rund 12 % der sexuellen Gewaltdelikte werden zur Anzeige gebracht. Schamgefühle, Beeinflussung durch familiäres Umfeld, Befürchtungen dass ein Strafverfahren aussichtslos ist oder einem nicht geglaubt wird, Angst ausgelacht oder nicht ernst genommen zu werden, langwierige Strafverfahren und emotionale Belastung, etc.</i>
Wissen um Falschvorstellungen betreffend angeblich erhöhter Falschanzeigen bei Sexualdelikten	<i>Gemäss verschiedener Studien liegt die Falschanzeigerate von Sexualdelikten mit rund 5 % nicht höher als bei vergleichbaren Straftaten.</i>
Mit dem Begriff/Konzept von Vergewaltigungsmythen vertraut sein	<i>Verantwortlichmachung der Opfer für fehlende Gegenwehr, obschon neurowissenschaftlich belegt ist, dass Angst und Bedrohung die Handlungskontrolle blockieren können, was zu unfreiwilliger Unbeweglichkeit führen kann (sog. «Freezing»).</i> <i>Stereotype falsche Vorstellungen von vermeintlich «richtiger Vergewaltigung» (z.B. Opfer wird im Wald von Unbekanntem unter Gewaltanwendung vergewaltigt) und vermeintlich «unrichtiger Vergewaltigung» (z.B. durch Alkoholkonsum Mitschuld an Vergewaltigung).</i>
Sich der Problematik von stereotypen Opfervorstellungen sowie von Mehrfachdiskriminierungen (Konzept der Intersektionalität) bewusst sein	<i>Faktoren wie sozialer Status, Herkunft, Behinderung, Sucht etc. haben Einfluss auf das Anzeigeverhalten und Gewalterfahrungen; stereotype Vorstellungen beeinflussen die Wahrnehmung und können zu Fehleinschätzungen führen.</i>

GRUNDLAGEN & INFORMATIONEN

- EBG-Informationsblätter Häusliche Gewalt A4 und A5: www.ebg.admin.ch > Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt > Publikationen Gewalt gegen Frauen
- Bundesamt für Statistik (BFS): www.bfs.admin.ch > Häusliche Gewalt und Sexualisierte Gewalt
- Optimus Studie 2018: www.kinderschutz.ch > Kindeswohlgefährdung in der Schweiz
- Schweizerische Sicherheitsbefragung: www.kkpks.ch > Crime Survey 2022
- Dirk Baier, Lorenz Biberstein, Nora Markwalder 2022: Kriminalitätsoffererfahrungen der Schweizer Bevölkerung: Entwicklungen im Dunkelfeld 2011 bis 2021
- Umfrage gfs.bern 2019: www.gfsbern.ch > Sexuelle Gewalt in der Schweiz
- Schweizerische Kriminalprävention (SKP): www.skppsc.ch > Sexuelle Gewalt und Vergewaltigungsmythen
- IMPRODOVA online-Trainingsmodule: www.improdova.eu > Modul 8 Stereotype und unbewusste Vorurteile
- humanrights.ch: www.humanrights.ch > Formen der Diskriminierung
- Gewalt gegen LGBTIQ in der Schweiz: www.gewalt-gegen-lgbt.ch
- Bundesamt für Gesundheit (BAG): www.bag.admin.ch > weibliche Genitalverstümmelung
- fedpol 2024: www.fedpol.admin.ch > Menschenhandel > Links und Quellen > Lage- und Situationsbild Menschenhandel in der Schweiz
- Nature 2023: www.nature.com > Neuroscience evidence counters a rape myth. Nat Hum Behav 7, 835–838 (2023)
- Sandra Schwark, Nina Dragon & Gerd Bohner 2018: Falschbeschuldigungen bei sexueller Gewalt
- Claire E. Ferguson, John M. Malouff 2015: Assessing Police Classifications of Sexual Assault Reports: A Meta-Analysis of False Reporting Rates

Ursachen, Risiko- und Schutzfaktoren

INHALTE

- Ursachen der Ebenen Individuum, Beziehung, Gemeinschaft und Gesellschaft
- Risikofaktoren für Gewalt
- Schutzfaktoren vor Gewalt

WISSEN

ERLÄUTERUNGEN / BEISPIELE

Verstehen des Ökosystemischen Modells zur Erklärung von Gewalt	<i>Einflussfaktoren der vier Ebenen Individuum, Beziehung, Gemeinschaft und Gesellschaft und deren gegenseitigen Beeinflussungen.</i>
Kennen von Risikofaktoren für Gewalt	<i>Geschlechterhierarchische und patriarchale Vorstellungen, (mit)erlebte Gewalt in der Kindheit, Substanzmissbrauch (Alkohol, Drogen), Delinquenz und Kontrollverhalten, schwierige Lebenssituationen (Gesundheit, Wohnen, Finanzen, Arbeit), Übergangssituationen (Heirat, Geburt eines Kindes, Trennung, Migration), erhöhte Vulnerabilität und Mehrfachdiskriminierung.</i>
Kennen von Schutzfaktoren vor Gewalt	<i>Gleichberechtigung in der Paarbeziehung, ökonomische Unabhängigkeit, soziale Unterstützung, frühzeitige Intervention, Zugang zu professionellen Unterstützungsdiensten für sowohl Opfer als auch für gewaltausübende Personen, Elternbildung und Erziehungsunterstützung, etc.</i>
Verstehen der Gründe, die von häuslicher Gewalt betroffene Personen daran hindern, sich anderen anzuvertrauen, Hilfe zu holen, sich zu trennen oder die dazu führen, wiederholt in die gewalttätige Beziehung zurückzukehren	<i>Macht- bzw. Abhängigkeitsverhältnis zwischen Opfer und gewaltausübender Person, fehlende Kenntnis über Hilfeleistungen, fehlende Sprachkenntnis und soziale Integration, Angst vor migrationsrechtlichen Konsequenzen, fehlendes Rechtsverständnis, ambivalente Bindung, Traumabindung.</i>

GRUNDLAGEN & INFORMATIONEN

- EBG-Informationsblatt Häusliche Gewalt A2: www.ebg.admin.ch > Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt > Publikationen Gewalt gegen Frauen
- Weltgesundheitsorganisation (WHO): www.who.int > Violence against women

Gewaltformen und ihre Folgen

INHALTE

- **Verschiedene Gewaltformen**
- **Gesundheitliche Folgen**
- **Soziale Folgen**
- **Transgenerationale Weitergabe von Gewalt**

WISSEN

ERLÄUTERUNGEN / BEISPIELE

Kennen der Unterschiede von physischer, psychischer, sexualisierter und ökonomischer Gewalt sowie von digitalen Gewaltformen und deren rechtliche Einordnung	<i>Digitale Gewaltformen wie Cyberstalking, bildbasierte sexualisierte Gewalt, (Fake) Sextorsion, sexuelle Belästigung auf digitalen Plattformen, Cybergrooming, etc.</i>
Wissen, dass mit Gewalt neben physischen Verletzungen eine Bandbreite von psychischen Folgeproblemen einhergehen können	<i>Angstgefühle, Scham- und Schuldgefühle, Schlafstörungen, Essstörungen, Leistungs- und Konzentrationsschwierigkeiten, Entwicklungsstörungen bei Kindern, etc.</i>
Wissen über Traumafolgen und deren Auswirkungen	<i>Angststörungen, Depressionen, Selbstverletzungen, posttraumatische Belastungsstörungen, etc.</i>
Sich auseinandersetzen mit prä-, peri- und posttraumatischen Opferverhalten	<i>Stress- und Traumafolgen auf das Erinnerungsvermögen und das Aussageverhalten, Relevanz von opfersensiblen Einvernahmen.</i>
Sich auseinandersetzen mit Vergewaltigungsmythen und Victim Blaming sowie mit Psychotraumatologie (z.B. nach sexualisierter Gewalt, auch bei Kindern) und deren Berücksichtigung bei Einvernahmen	<i>Bei einer Einvernahme Kontrollverlust beim Opfer vermeiden durch Informieren, Orientierung geben, Erklären von Fragen, Pausen anbieten. Auf die unterschiedlichen Reaktionen von Opfern angemessen reagieren, auch wenn diese als «untypisches Verhalten» wahrgenommen werden (z.B. aggressives, gestresstes, gereiztes oder emotionsloses Verhalten, Verweigerung der Mitwirkung oder Verharmlosung der Situation aufgrund von Abhängigkeitsverhältnissen, Erwartungen oder Einschüchterung seitens Familie).</i>
Kennen von möglichen sozialen Folgen	<i>Trennung und Scheidung (und deren finanziellen Auswirkungen), Wohnungs- und Schulwechsel, sozialer Rückzug und Isolation, etc.</i>
Verstehen der transgenerationalen Weitergabe von Gewalt	<i>Wer als Kind Gewalt erlebt hat trägt ein erhöhtes Risiko, auch im Erwachsenenalter von (häuslicher) Gewalt betroffen zu sein oder selber Gewalt auszuüben.</i>

GRUNDLAGEN & INFORMATIONEN

- **IMPRODOVA online-Trainingsmodule:** www.improdova.eu > Polizei
- **EBG-Informationsblätter Häusliche Gewalt A1, A6, B3:** www.ebg.admin.ch > Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt > Publikationen Gewalt gegen Frauen
- **Bildungsstelle Häusliche Gewalt:** www.bildungsstelle-haeusliche-gewalt.ch
- **Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe Deutschland:** www.frauen-gegen-gewalt.de > Was tun gegen geschlechtsspezifische digitale Gewalt?
- **Nationale Plattform Jugend und Medien:** www.jugendundmedien.ch > Sexualität und Pornografie im Netz
- **Kinderschutz Schweiz:** www.kinderschutz.ch > Auswirkungen von Gewalt in der Erziehung
- **Bundesamt für Gesundheit:** www.bag.admin.ch > Massnahmen gegen weibliche Genitalverstümmelung
- **Association Mémoire Traumatique et Victimologie:** www.memoiretraumatique.org; Muriel Salmona: «La mémoire traumatique» (2020) et « Comprendre et prendre en charge l'impact psychotraumatique des violences conjugales» (2017)
- **EBG-Konferenz 2021:** www.ebg.admin.ch > Über das EBG > Veranstaltungen > Parallelveranstaltung 3 zu Trauma, Erinnerung und Ausagebedingungen
- **IMPRODOVA online-Trainingsmodule:** www.improdova.eu > Modul 1 Formen und Dynamiken häuslicher Gewalt
- **IMPRODOVA online-Trainingsmodule:** www.improdova.eu > Einführung – Häusliche Gewalt in der Justiz
- **Interdisziplinärer Online-Kurs «Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt» (Deutschland):** www.haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de

INHALTE

- **Ausmass der Betroffenheit**
- **Gewaltfolgen**
- **Kindswohlgefährdung**
- **Kinder in Rechtsverfahren**

WISSEN**ERLÄUTERUNGEN / BEISPIELE**

Kennen des Ausmasses von Kindswohlgefährdungen in der Schweiz	<i>Jährlich werden in der Schweiz zwischen 30 000 und 50 000 Kindswohlgefährdungen gemeldet aufgrund von Vernachlässigung, psychischem, körperlichem oder sexuellem Missbrauch/Ausbeutung oder Miterleben von Gewalt in elterlichen Beziehungen. Bei mehr als der Hälfte der Polizeieinsätze wegen häuslicher Gewalt sind Kinder involviert.</i>
Kennen der Gewaltfolgen auf die kindliche Entwicklung und die Gesundheit	<i>Beeinträchtigung von motorischen und sprachlichen Entwicklungen, Sozialkompetenz, Bindungsfähigkeit, psychische und körperliche Erkrankungen, etc.</i>
Sich bewusst sein, dass Kinder, die von häuslicher Gewalt (mit)betroffen sind, häufiger Opfer von Misshandlung und Vernachlässigung werden	
Sich bewusst sein, dass die Erziehungsfähigkeit der gewaltausübenden Person eingeschränkt ist, wodurch von einer Kindswohlgefährdung ausgegangen werden kann	
Wissen, dass der gewaltbetroffene Elternteil Unterstützung benötigen könnte, z.B. aufgrund von Traumafolgen, um den Erziehungsanforderungen gerecht zu werden	
Kennen der Strategien von Gewaltausübenden im Zusammenhang mit sexueller Ausbeutung von Kindern	<i>Aufbau von Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis, Opfer isolieren und zur Geheimhaltung drängen.</i>
Wissen, wie Kinder auf Gewaltvorfälle angesprochen werden können	

GRUNDLAGEN & INFORMATIONEN

- **EBG-Informationsblatt Häusliche Gewalt B3:** www.ebg.admin.ch > Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt > Publikationen Gewalt gegen Frauen
- **SKHG:** www.skhg.ch > Leitfaden Kontakt nach häuslicher Gewalt sowie **Anhang 11 zu "Parental Alienation Syndrom" (PAS)**
- **Kinderschutz Schweiz:** www.kinderschutz.ch > Leitfaden Kindeswohlgefährdung erkennen und angemessen handeln
- **Kinderschutz Schweiz:** www.kinderschutz.ch > Kinder im Kontext häuslicher Gewalt
- **Kinderschutz Schweiz:** www.kinderschutz.ch > Sexualisierte Gewalt an Kinder
- **DAO:** www.frauenhaeuser.ch > Häusliche Gewalt gegen Kinder
- **Barbara Kavemann 2007:** Handbuch Kinder und häusliche Gewalt
- **Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung Schweiz:** www.maedchenbeschneidung.ch > Weibliche Genitalbeschneidung und Kinderschutz

Sekundäre Viktimisierung verhindern

INHALTE

- Definition
- Problematik
- Verhinderung

KOMPETENZEN

ERLÄUTERUNGEN / BEISPIELE

Kennen der Definition von sekundärer Viktimisierung	<i>Gesamtes Spektrum möglicher negativer psychischen, sozialen und/oder wirtschaftlichen Folgen für das Opfer, welche nicht unmittelbar aus der Straftat erwachsen, sondern mittelbar durch das Verhalten oder die Massnahmen der involvierten Bezugspersonen, Behörden und/oder durch das Verhalten der Umwelt entstehen.</i>
Sich bewusst sein, unter welchen Bedingungen es zu einer erneuten Viktimisierung von Gewaltbetroffenen im Rahmen von Einvernahmen kommen kann	<i>Durch Victim Blaming (Tatperson-Opfer-Umkehr), Kontrollverlust des Opfers (Warum-Fragen vermeiden, da diese Schuldgefühle implizieren können), Mediation vermeiden. Opferschuldzuweisungen manifestieren sich in Vorwürfen wie freizügiger Kleidung, übermäßigem Alkoholkonsum, naives Verhalten, flirten mit der beschuldigten Person, mit jemandem nach Hause gehen, nicht klar nein sagen, unzureichender Gegenwehr, nachts allein unterwegs sein, häufige Partnerschaftswechsel in der Vergangenheit, verspäteter Meldung von Vorfällen, etc.</i>
Betroffene auf Unterstützungsmöglichkeiten hinweisen	<i>Durch Opferberatungsstelle, Opfervertretung, weitere kantonale Angebote (spezialisierte Beratungsstellen, Männerbüros, Lernprogramme, etc.). Hinweis auf Prozessbeistand (mit Staatsanwaltschaft klären): bei Kindern im Strafverfahren gemäss Art 314a^{bis} ZGB (Verfahrensbeistandschaft) bzw. gemäss Art. 306 Abs. 2 ZGB (Vertretungsbeistandschaft).</i>

GRUNDLAGEN & INFORMATIONEN

- UN Women 2021: www.unwomen.org > Handbook on gender-responsive police services for women and girls subject to violence
- Empfehlung des Ministerrates des Europarats vom 15. März 2023 über die Rechte und die Hilfeleistungen für sowie die Unterstützung von Opfern von Straftaten: www.coe.int > CM/Rec(2023)2
- Wiebke Steffen 2016: Opfer von Straftaten: Viktimologisch/kriminologische Befunde zu primären und sekundären Viktimisierungen
- EBG-Konferenz 2021: www.ebg.admin.ch > Über das EBG > Veranstaltungen > Parallelveranstaltung 3 zu Trauma, Erinnerung und Aussagebedingungen

Einvernahmen opfersensibel durchführen

INHALTE

- Opferrechte bei Einvernahmen und Ermittlungen
- Begleitung von Opfern
- Vertrauen schaffen
- Befragungen

KOMPETENZEN

ERLÄUTERUNGEN / BEISPIELE

Wissen, dass gute Erstkontakte mit der Polizei das Vertrauen des Opfers in die Ermittlungen und in die Strafverfolgungsbehörden generell fördern und die Kooperationsbereitschaft erhöhen	<i>Erstkontakte sind entscheidend für den gesamten weiteren Verlauf des Verfahrens. Daher Betreuung, Begleitung und Befragung der Opfer von Gewalt- und Sexualdelikten durch spezifisch ausgebildete Polizeiangehörige (falls Erstkontakt durch ausrückende Interventionspatrouille oder am Schalter nur informelle Befragung, danach Weiterleitung).</i> <i>Ein unterstützendes Umfeld schaffen, angenehme Raumatmosphäre; bei Bedarf während der Einvernahme Pausen einlegen und (warme) Getränke und Essen anbieten. Keine schuldzuweisenden Formulierungen.</i>
Wissen, wie Einvernahmen opfersensibel durchgeführt werden	<i>Professionelle und emphatische Begleitung des Opfers bei sämtlichen Ermittlungshandlungen durch die gleiche Person. Über jeweilige Schritte informieren, um dem Opfer Orientierung zu geben. Einvernahmefähigkeit des Opfers klären (Alkohol-, Drogen-, Medikamentenkonsum, Übermüdung, Erschöpfung). Falls Einvernahme unmittelbar nach einer forensischen Untersuchung zu belastend ist resp. Opfer nicht mehr einvernahmefähig, Abklärung mit der Staatsanwaltschaft, ob die Einvernahme auf den Folgetag verlegt werden kann und ein Bericht über die informelle Befragung ausreicht. Bei Einvernahme-unfähigkeit des Opfers ist die Einvernahme nicht verwertbar und eine unnötige Belastung für das Opfer.</i>
Wissen, wie Fragen emphatisch und nicht schuldzuweisend formuliert werden können	<i>Sensibel erfragen, was das Opfer dazu bewogen hat, jetzt zu erscheinen (anstelle z.B. eines vorwurfsvollen «warum kommen Sie erst jetzt?»).</i> <i>Auf Formulierung der Fragen achten und erklären, weshalb eine Frage gestellt wird; Warum-Fragen vermeiden (diese können Schuldgefühle implizieren).</i>
Erklären können, warum bestimmte sensible Fragen (Motiv, Kleidungen, usw.) für das Verfahren wichtig sind	<i>Fragen zur getragenen Kleidung sind wichtig im Hinblick auf Sicherheitskameras, Aussagen der Täter, Spurensicherung etc.</i> <i>Beschreiben lassen anstatt unterstellender Fragen (z.B. «Beschreiben Sie mir Ihr Verhalten, wie haben Sie reagiert, wie reagierte das Gegenüber auf Sie» anstelle «Warum haben Sie sich nicht gewehrt?»).</i>
Unnötige Mehrfachbefragungen des Opfers vermeiden	<i>Vermeidung von Mehrfachbefragungen auf Stufe Polizei im Ermittlungsverfahren. Bei schweren Delikten generell Aufzeichnung der Einvernahme (Verwertbarkeit Aussage in Gerichtsverfahren oder bei Begutachtung; Anordnung der Aufzeichnung durch die Polizei gemäss Art. 78a StPO).</i>
Kennen der Rechte von Opfern von Straftaten gegen die sexuelle Integrität und diese verständlich vermitteln	<i>Einvernahme von einer Person des gleichen Geschlechts kann verlangt werden (Art. 153 Abs. 1 StPO), Aussagen zu Fragen zur Intimsphäre können in jedem Fall verweigert werden (Art. 169 Abs. 4 StPO), Recht auf Begleitung durch Vertrauensperson (Art. 152 Abs. 2 StPO), Übersetzung durch Person gleichen Geschlechts auf Verlangen (Art. 68 Abs. 4 StPO).</i>
Wissen, dass bei Sexualdelikten z.B. das sog. Freezing eine häufige Reaktion ist, oder dass sexuelle Erregung beim Opfer vorkommen kann und dies für Betroffene massiv verstärkte Schamgefühle mit sich bringen kann	
Kennen der Bedeutung von Strafantrag und Privatklägerschaft	<i>Wenn das Opfer auf die Rechte der Privatklägerschaft verzichtet, verzichtet es unwiederbringlich auf wichtige Schutzrechte im Strafverfahren. Auch reduzieren sich die Leistungen nach Opferhilfegesetz.</i> <i>Verzichtet das Opfer auf die Zivilklägerschaft, trägt es die finanziellen Folgen der erlittenen Straftat unter Umständen selbst.</i> <i>Im Zweifelsfall die Privatklägerschaft nicht unterzeichnen lassen und die Unterschrift zu einem späteren Zeitpunkt im Verfahren einzuholen.</i>

Schutzrechte von (minderjährigen) Opfern in Einvernahmen berücksichtigen / Begleitungsbedarf von Opfern klären

Schutzrechte konkret umsetzen in Einvernahmesituationen, Aktenführung, Umgang mit Opfern und mit Angehörigen von Opfern, Klärung kindeschutzrechtlicher Handlungsbedarf (z.B. Kindsanhörung in Fällen häuslicher Gewalt, Gefährdungs-meldung an KESB, Bestellung Kollisionsbeistandschaft). Wichtigste Opferrechte spätestens anlässlich der ersten Einvernahme verständlich dem aufnahmefähigen Opfer erklären (Art. 305 StPO), inkl. dass der Entscheid oder Strafbefehl dem Opfer unentgeltlich zusteht (Art. 117 Abs. 1 Bst. g StPO).

Falls es zur Einvernahme mit Teilnahmerechten des Beschuldigten kommt, frühzeitig nach Einverständnis und Absprache mit dem Opfer die Opferhilfestelle anfragen, ob dem Opfer allenfalls ein Opferanwalt zur Seite gestellt werden kann.

Bei minderjährigen Opfern: Der Beschuldigte kann gemäss Art. 154 Abs. 5 und 6 StPO von der Einvernahme ausgeschlossen werden.

GRUNDLAGEN & INFORMATIONEN

- NBPP: www.edupolice.ch > Kursangebot > Das Opfer im polizeilichen Ermittlungsverfahren
- IMPRODOVA online-Trainingsmodule: www.improдова.eu > Einführung - Polizei als Ersthelfer bei häuslicher Gewalt
- Miriam Suter & Natalia Widla (2023): «Hast du Nein gesagt? Vom Umgang mit sexualisierter Gewalt», Limmat Verlag
- Cigdem Üzümlü & Dorothee Dienstbühl 2023: Der polizeiliche Umgang mit Opfern von sexueller Gewalt. In: Zeitschrift Kriminalistik - Ausgabe November 2023
- EBG-Konferenz 2023: www.ebg.admin.ch > Publikationen Gewalt gegen Frauen > Tagungsunterlagen Nationale Konferenz Gewalt 2023 > PV 2 Polizeiliche Opferbegleitung und Einvernahme nach sexualisierter Gewalt
- Universität St.Gallen: www.unisg.ch > Universität > Law School > Forschung, Kompetenzzentren und Institute > SK-HSG > Tagungen, Weiterbildungen und Veranstaltungen > Weiterbildung «Einvernahmen im Sexualstrafrecht»
- EBG-Informationsblätter Häusliche Gewalt C3 + B7: www.ebg.admin.ch > Publikationen Gewalt gegen Frauen
- Fachverband Gewaltberatung Schweiz (FVGS): www.fvgs.ch > Fachstellen
- Zwangsheirat: www.zwangsheirat.ch > Weiterbildung > Guidelines – Praxishinweise für Fachpersonen
- Swiss RJ Forum: www.swissrjforum.ch; Motion 21.4336 RK-SR «Justice restaurative»: www.parlament.ch > Suche Curia Vista

INHALTE

- **Bedrohungsmanagement**
- **Interventionen bei Gewaltausübenden**
- **Proaktive Ansprache Gefährdende**
- **Beweissicherung**

KOMPETENZEN**ERLÄUTERUNGEN / BEISPIELE**

Kennen des kantonalen Bedrohungsmanagements und der Kontaktperson bei einer Gefährdungslage	
Wissen, welche Angebote es für Gewaltausübende gibt und diese über entsprechende Lernprogramme gegen (sexualisierte) Gewalt oder Beratungsangebote informieren	<i>Der Fachverband Gewaltberatung Schweiz FVGS führt eine Übersicht über die kantonalen Angebote.</i>
Durchführen von proaktiven Ansprachen von Gefährdenden mit Informationen zu Konsequenzen von Gewalthandlungen	
Kennen, welche Unterstützungsangebote es für Gewaltbetroffene gibt und diese an die entsprechenden Stellen weiterleiten	<i>Opferhilfe-Beratungsstelle, Schutzeinrichtung und Frauenhäuser, Fachstelle gegen Zwangsheiraten, Schweizer Plattform gegen Menschenhandel, Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung, spezifische Beratungsstelle wie bspw. für Migrantinnen und Migranten oder LGBTIQ+-Personen, Sozialdienst, Fachstellen gegen Gewalt.</i>
Berücksichtigen von digitalen Gewaltformen und Beweissicherung	<i>Cyberstalking, verbotene Pornografie, (Fake) Sextortion, Grooming, Live Streaming, Hate Speech, Revenge Porn, etc.; Beweissicherung von entsprechenden Chat-Verläufen, Mails, etc.</i>
Sichern von Beweisen	<i>Einleitung Fahndungsmassnahmen, Fotodokumentation, Gegenstände sicherstellen (auch Kleider), Hinweise zum Spurenschutz (nicht duschen, Kleider nicht waschen, etc.).</i>
Sichern von Spuren bei Sexualdelikten, auch wenn keine Anzeige erstattet wird	<i>Möglichkeiten zur forensischen Spurensicherung nach Sexualdelikten auch ohne Anzeige. Medizinische Untersuchung bei Opfer und Beschuldigten muss bis max. 72 Stunden nach dem Delikt durchgeführt und der Einvernahme vorgezogen werden (Anordnung der Untersuchung gemäss Art. 251 und Art. 252 StPO).</i>

GRUNDLAGEN & INFORMATIONEN

- **Schweizerische Kriminalprävention (SKP): Hate Speech / Hate Crime – Hassverbrechen gemäss Art. 261^{bis} StGB erkennen und korrekt erfassen. Informationen für Polizistinnen und Polizisten (internes Dokument)**
- **EBG-Informationsblätter Häusliche Gewalt C3 + B7: www.ebg.admin.ch > Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt > Publikationen Gewalt gegen Frauen**
- **Fachverband Gewaltberatung Schweiz (FVGS): www.fvgs.ch > Fachstellen**
- **Fachstelle Zwangsheirat: www.zwangsheirat.ch**
- **Schweizer Plattform gegen Menschenhandel: www.plattform-menschenhandel.ch**
- **Swiss RJ Forum: www.swissrjforum.ch; Motion 21.4336 RK-SR «Justice restaurative»: www.parlament.ch > Suche Curia Vista**

Bei häuslicher Gewalt intervenieren

INHALTE

- **Standards bei Interventionen**
- **Wegweisungen**
- **Strafanträge**
- **Beweissicherung**

KOMPETENZEN

ERLÄUTERUNGEN / BEISPIELE

Berücksichtigen von Standards bei Interventionen in Fällen häuslicher Gewalt	<i>Eigenschutz, Separierung Involvierter, Schutz der Kinder, bei Wegweisung Abnahme Wohnungsschlüssel.</i>
Kennen der wichtigsten Fragen der Einvernahme-Checklisten	<i>Beziehungsverhältnisse, Wohnverhältnisse, 7 W-Fragen, 1. Vorfall, weitere Vorfälle, Verletzungen, Kinder im Haushalt, Vorstellungen über weiteres Zusammenleben, etc.</i>
Kennen der gesetzlichen Grundlagen der häufigsten Officialdelikte, der möglichen Massnahmen gemäss StPO sowie der kantonalen polizeilichen Massnahmen	<i>Insbesondere Art. 123 Abs. 1 StGB, Art. 126 Abs. 2 StGB, Art. 180 Abs. 2 StPO, Art. 221 ff StPO, sowie auch Art. 55a StGB.</i>
Anwenden von Wegweisungen sowie Kontakt-, Annäherungs- und Rayonverbote (Art. 28b ZGB) gegen die gewaltausübende Person gemäss kantonalen Polizeigesetzen	<i>Massnahmen gegen die gewaltausübende Person können sich auch auf den Arbeitsort des Opfers oder den Schulweg der Kinder beziehen.</i>
Kennen der möglichen Massnahmen gegenüber der gewaltausübenden Person gemäss StPO	<i>Anhaltung, dringender Tatverdacht mit Haftgründen, insbesondere Neuerung gemäss Art. 221 ff StPO.</i>
Ermitteln nach Straftaten und Erläuterung des Vorgehens	<i>Erklären des Strafantrags-Formulars, allenfalls Einholen des Strafantrags mit dem Hinweis auf Art. 55a StGB. Allenfalls Erklärung zur Privatklägerschaft, dies kann aber auch später erfolgen.</i>
Sichern von Beweisen	<i>Fotodokumentation, Gegenstände sicherstellen, Einvernahmen von Opfer, beschuldigte Personen, Auskunftspersonen, etc.</i>
Gefährdungsmeldung an KESB, wenn Kinder im Haushalt leben	

GRUNDLAGEN & INFORMATIONEN

- **IMPRODOVA online-Trainingsmodule:** www.improdova.eu > Einführung - Polizei als Ersthelfer bei häuslicher Gewalt
- **EBG-Informationsblätter Häusliche Gewalt C3 + B7:** www.ebg.admin.ch > Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt > Publikationen Gewalt gegen Frauen
- **Fachverband Gewaltberatung Schweiz (FVGS):** www.fvgs.ch > Fachstellen
- **Fachstelle Zwangsheirat:** www.zwangsheirat.ch

Rechte von Kindern schützen, auch in Fällen häuslicher Gewalt

INHALTE

- **Gefährdung erkennen und einschätzen**
- **Kinderansprache**

KOMPETENZEN

ERLÄUTERUNGEN / BEISPIELE

Erkennen von Gewaltbetroffenheit in der Kindheit	<i>Formen körperlicher Misshandlungen, Anzeichen von Vernachlässigung, psychischen Misshandlungen oder von sexueller Ausbeutung erkennen, auch bei Kindern mit einer Behinderung; Gefährdung einer Genitalbeschneidung einschätzen.</i>
Wissen, dass das Miterleben von Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung eine Form psychischer Gewaltanwendung gemäss Art. 19 Übereinkommen über die Rechte des Kindes (SR 0.107) ist und gravierende gesundheitliche und soziale Folgen haben kann und daher von einer Kindeswohlgefährdung ausgegangen werden muss	
Wissen, dass häusliche Gewalt von einem Partnerschaftskonflikt zu unterscheiden ist und wie diese erkannt werden kann	<i>Situative Gewalt tritt punktuell auf und wird oft wechselseitig ausgeübt; systematische Gewalt ist wiederkehrend, richtet sich meistens gegen Frauen und kann häufig nur mittels intervenierender Massnahmen beendet werden.</i>
Wissen, wie Kinder altersgerecht angesprochen werden sollen, wenn diese bei Interventionen wegen häuslicher Gewalt anwesend sind (Abgabe SKP-Flyer)	<i>Spezifische Schulung in Kinderansprache auch der Interventionspatrouille. Bei Verdacht der Gewaltbetroffenheit der Kinder sind diese gemäss Art. 154 StPO ausschliesslich durch fachspezifische Polizeiangehörige mittels Ton- und Bildaufnahme zu vernehmen.</i>

GRUNDLAGEN & INFORMATIONEN

- **NBPP:** www.edupolice.ch > Kursangebot > Fachkurs Kindesbefragung gem. Art. 154 StPO
- **Schweizerische Kriminalprävention (SKP):** www.skppsc.ch > Downloads > Broschüren + Faltblätter > Wenn's gewaltig kracht zuhause...
- **Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES):** www.kokes.ch > Praxisanleitung Kindesschutzrecht (mit Mustern)
- **Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG):** www.skhg.ch > Leitfaden Kontakt nach häuslicher Gewalt
- **Rechtsgutachten Prof. Dr. Andrea Büchler (2015):** www.ebg.admin.ch > Elterliche Sorge, Besuchsrecht und Häusliche Gewalt
- **EBG-Informationsblätter Häusliche Gewalt C2 + B3:** www.ebg.admin.ch > Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt > Publikationen Gewalt gegen Frauen
- **Eidg. Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ):** www.ekkj.admin.ch > Das Recht des Kindes auf Meinungsäusserung und Anhörung